

des Volkes“ aussprechen, das nur unter den Bedingungen der Arbeiter- und-Bauern-Macht durch den Staat repräsentiert wird. Umgekehrt entlarvt diese Erkenntnis aber auch die Heuchelei und Demagogie, mit der in den kapitalistischen Staaten „Im Namen des Volkes“ Strafen verhängt werden.

Aus dem staatlichen Charakter der Strafe ergibt sich aber noch eine weitere, speziell juristisch wichtige Folgerung. Alle anderen, nicht-staatlichen Zwangsmaßnahmen, die gegen einen Verbrecher ergriffen werden (wie z. B. Notwehr gegenüber dem Verbrecher oder vorläufige Festnahme durch einen Bürger, Disziplinarmaßnahmen gesellschaftlicher Organisationen oder von Betrieben gegenüber Personen, die Verbrechen verübt haben, u. ä.), können nicht als Kriminalstrafen angesehen werden und vermögen deshalb eine solche auch nicht zu ersetzen. Die Tatsache, daß der Verbrecher etwa vom Angegriffenen in Notwehr schwer verletzt, aus seinem Betrieb fristlos entlassen, aus einer gesellschaftlichen Organisation ausgeschlossen oder ähnlichen gesellschaftlichen Zwangsmaßnahmen unterworfen worden ist, darf — wie das mitunter noch geschieht — weder von den Strafverfolgungsorganen, noch von anderen Institutionen oder Betrieben, aber auch nicht von den Bürgern grundsätzlich als ein Umstand angesehen werden, der eine gerichtliche Bestrafung überflüssig macht.

Aus dem gleichen Grunde kann man auch nicht die gesellschaftlichen Reaktionsweisen der klassenlosen Urgesellschaft auf Störungen ihrer Lebensbedingungen als *Strafen* ansehen, wie das von der bürgerlichen Strafrechtslehre durchweg getan wird. Diese unterscheiden sich gerade durch ihren rein gesellschaftlichen, nichtstaatlichen Charakter qualitativ von der Strafe in der Klassengesellschaft, die stets — wenn auch in verschiedenen Formen — der Verfügungsgewalt des Staates unterlegen hat. Auch durch diese unzulässige Identifizierung leugnet die bürgerliche Lehre, daß der staatliche Charakter der Strafe eines ihrer Wesenselemente darstellt.

Der staatliche Charakter der Strafe erlangt jedoch noch unter einem anderen, rechtspolitisch sehr wichtigen Gesichtspunkt Bedeutung. Über die Strafe, die eine der einschneidendsten und schärfsten Zwangsmaßnahmen des Staates darstellt, dürfen im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger und der Gesetzlichkeit nur besondere, durch Verfassung oder Gesetz generell bestimmte Staatsorgane verfügen. Das betrifft sowohl die Androhung der Strafe für die Begehung bestimmter verbrecherischer Handlungen als auch die Verhängung der Strafe für